

Begründung und Umweltbericht

**zum Bebauungsplan Nr. 15
Gemeinde Schmalfeld, Kreis Segeberg**

„südlich Lentförddener Straße, westlich und östlich Diecksdamm“

Planverfasser:

Begründung: Ingenieurbüro Kistenmacher + Partner
Gartenstraße 2
23795 Bad Segeberg

Umweltbericht: Brien • Wessels • Werning
Landschaftsarchitekten und Ingenieure GmbH
Elisabeth-Haselhoff-Straße 1
23564 Lübeck

Begründung und Umweltbericht

zum Bebauungsplan Nr. 15 Gemeinde Schmalfeld, Kreis Segeberg „südlich Lentföhrdener Straße, westlich und östlich Diecksdamm“

1. Allgemeines

Die Gemeindevertretung Schmalfeld hat am 08.04.2013 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 15 „südlich Lentföhrdener Straße, westlich und östlich Diecksdamm“ gefasst um eine weitere städtebauliche Entwicklung zu sichern. Anlass dazu waren die Anfragen der Grundstückbesitzer zur Bebauung ihrer Flächen.

Die Gemeinde verfügt über keine freien Baugebiete mehr bis auf Baulücken innerhalb des Gemeindegebietes, die aber auch nicht alle zum Verkauf angeboten werden. Eine zentral gelegene Freifläche in der Ortslage, die auch im Flächennutzungsplan als Baufläche ausgewiesen ist, steht auch nach aktueller Nachfrage nicht zur Verfügung. Deshalb betreibt die Gemeindevertretung die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes (WA) nach § 4 Bau NVO in diesem Bereich.

Ziel dieses Bebauungsplanes sind die Ausweisungen von Wohnbauflächen in ortsüblichen Grundstücksgrößen. Gleichzeitig wird mit der geplanten Bebauung an der Südseite der „Lentföhrdener Straße“ der Eindruck einer geschlossenen Ortslage an der K 81 am nordwestlichen Ortseingang von Lentföhrden kommend verstärkt.

2. Rechtsgrundlagen

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes erfolgt auf der Grundlage der §§ 1-4 und 8-13a Baugesetzbuch (BauGB) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), jeweils in der zuletzt geänderten Fassung. Weiterhin auf der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 PlanzV 90) (BGBl.1991 I S.58 vom 22.01.1991) und der Landesbauordnung (LBO 2009).

3. Lage und Umfang des Bebauungsplangebietes

Das Baugebiet liegt am Nordwest-Ortsrand des bebauten Siedlungsgebietes der Gemeinde Schmalfeld unmittelbar angrenzend an die „Lentföhrdener Straße (K 81)“. Das Baugebiet hat eine Fläche von 0,713 ha und umfasst 5 Flurstücke, von denen eines bereits mit einem Wohnhaus bebaut ist. Die Grundstücke werden teilweise landwirtschaftlich genutzt. Es beinhaltet die Flurstücke 79, 233, 234, 238 der Flur 14 und 34/8 der Flur 11 Gemeinde und Gemarkung Schmalfeld, sowie die öffentlichen Straßenverkehrsflächen der „Lentföhrdener Straße“ und des „Diecksdamm“.

Die erforderliche Ausgleichsfläche ist jeweils südlich angrenzend an das Baugebiet auf dem Flurstück 235 der Flur 14 und Flurstück 34/8 der Flur 11 geplant und soll als ebenerdiger 3,00 m breiter Feldgehölzstreifen mit je 2,00 m Schutzstreifen davor und dahinter festgesetzt werden. Für das Flurstück 34/8 wird zusätzlich eine Ausgleichsfläche von 94 m² aus der Nutzung genommen.

Die genaue Lage und der Umfang des Plangebietes ergeben sich aus der Planzeichnung Teil A im Maßstab 1:1000 und dem beigefügten Übersichtsplan Maßstab 1:25.000.

4. Inhalt der Planung

4.1 Städtebauliche Nutzungen, Regelungen und Festsetzungen

Mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes werden die Voraussetzungen für den Bau von Einzel- und Doppelhäusern in einem allgemeinen Wohngebiet (WA) geschaffen, das durch die „Lentföhrdener Straße (K 81)“ erschlossen wird.

Die geplanten 6 Grundstückszuschnitte liegen zwischen 791 und 1224 m² und passen sich damit der nördlich und südlich der „Lentföhrdener Straße“ liegenden vorhandenen Bebauung an. Die Mindestgröße für Einzelhausgrundstücke wird mit 600 m², die für Doppelhäuser mit 400 m² je Haushälfte festgesetzt. Im Baugebiet wird die Zahl der Wohnungen je Einzelhaus auf höchstens zwei und für Doppelhaushälften auf je eine Wohnung pro Haushälfte festgesetzt, um eine ungewollte zusätzliche Verdichtung auszuschließen. Bei Grundstücksgrößen ab 600 m² für Doppelhäuser sind auch zwei Wohnungen je Haushälfte zulässig, da dann ausreichend Stellplatzfläche auf dem Grundstück vorhanden ist.

Die Größe der Stellplatzfläche wird die Gemeinde in einem städtebaulichen Vertrag mit den Erschließungsträgern regeln.

Die Festsetzungen über das Nutzungsmaß, die Dachform, die Dachneigung, die Wand- und Gebäudehöhe orientieren sich an der angrenzenden Bebauung bei gleichzeitiger Beachtung einer möglichst geringen Bodenversiegelung. Die Wand- (Trauf-) und Firsthöhen wurden mit 5,00 bzw. 8,50 m festgesetzt. Für das Baugebiet ist eine einheitliche Grundflächenzahl von 0,25 festgesetzt. Für Dächer ist der Einbau von Solaranlagen auch auf dem Hauptgebäude zulässig. Flachdächer werden für Garagen, Carports und untergeordnete Anbauten auch mit Begrünung zugelassen. Die Dächer der Hauptgebäude sind mit Sattel- oder Walmdach bei einer Neigung zwischen 22-48° zulässig.

Die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 und 3 - 5 BauNVO werden ausgeschlossen, da sie in den umliegenden größeren Städten ausreichend vorhanden sind. Ein Bedarf nach Betrieben des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltung, Gartenbaubetrieben und Tankstellen besteht in der Gemeinde nicht.

Das Baugebiet besitzt keine natürliche Eingrünung in die freie Landschaft, diese soll durch den geplanten Feldgehölzstreifen geschaffen werden. In dem festgesetzten Knickschutzstreifen sind die Errichtung von Nebenanlagen, baulichen Anlagen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 sowie § 4 LBO (2009) unzulässig.

Der bestehende Knick bei den geplanten Grundstücken 5 und 6 ist für die Anlage eines neu zu erstellenden Gehweges und eine bessere Anfahrtsicht in die Kreisstraße zu roden. Ersatz wird durch den südlich anzulegenden Feldgehölzstreifen geschaffen.

4.2 Verkehrsflächen

Das Baugebiet ist durch die „Lentföhrdener Straße (K 81)“ bereits erschlossen. Die Einmündung vom „Diecksdamm“ in die Lentföhrdener Straße“ soll im Zuge des Bebauungsplanes eine rechtwinklige Anbindung erhalten und wird verkleinert. Vor den Grundstücken 5 und 6 ist die Herstellung eines Gehweges geplant, der in den Ort fortgesetzt werden soll. Auf der Nordseite der „Lentföhrdener Straße“ ist bereits ein 2,50 m breiter Geh- und Radweg vorhanden.

Die Sichtflächen zur Kreisstraße sind von jeglicher Bebauung frei zu halten, die Errichtung von Einfriedigungen und das Anpflanzen von Hecken und Sträuchern über 70 cm Höhe ist unzulässig. Es werden die Anfahrtsichtweiten in die „Lentföhrdener Straße“ festgesetzt. Frei zu haltende Sichtflächen ergeben sich auf dem geplanten Grundstück 4.

4.3 Ver- und Entsorgungseinrichtungen

4.3.1 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt durch Hausanschlüsse an das gemeindliche Wasserversorgungsnetz.

4.3.2 Löschwasser

Die Löschwasserversorgung wird durch Hydranten und einen in 150 m Entfernung vorhandenen Feuerlöschbrunnen sichergestellt. Gemäß Arbeitsblatt „W 405“ DVGW wird die für Löschwasserzwecke erforderliche Wassermenge von 48 m³/h zur Verfügung gestellt.

4.3.3 Abwasserbeseitigung

4.3.3.1 Schmutzwasserentsorgung

Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt im Mischsystem durch Hausanschlussergänzungen mit Anschluss an die bestehende Ortsentwässerung in der „Lentföhrdener Straße“, die über eine Freigefälleleitung mit den Klärteichen der Gemeinde verbunden ist. Dort stehen ausreichende Kläranlagenkapazitäten zur Verfügung.

4.3.3.2 Oberflächenwasserbeseitigung

Das Oberflächenwasser der Grundstücke kann versickert werden. Der Grundwasserstand liegt ca. 1,50 m unter Gelände. Der Boden ist überwiegend sandig.

4.3.4 Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch den Wegezweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg. Abfallbehälter sind am Abfuhrtag an der Straße bereitzustellen.

4.3.5 Stromversorgung

Die Stromversorgung erfolgt über das Netz seitens der E-ON Hanse AG, es werden dafür in Abstimmung ausreichend Verteilerschränke gesetzt.

4.3.6 Gasversorgung

Die Gasversorgung kann über das vorhandene Netz seitens der E-ON Hanse AG erfolgen.

4.3.7 Telekommunikation

Das Baugebiet wird an die Kommunikationsnetze der Telekom AG bzw. Kabel Deutschland angeschlossen.

4.3.8 Straßenbeleuchtung

Die Straßenbeleuchtung ist auf der Nordseite des Baugebietes bereits vorhanden; eine Ergänzung ist nicht erforderlich.

4.4 Denkmalschutz- und Pflege

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden keine Siedlungsfundstellen erwartet. Wenn bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern.

4.5 Immissionen/Altlasten

4.5.1 Staub und Gerüche

Anlagen und Betriebe, von denen unzulässige Staub- oder Geruchsmissionen auf das Plangebiet einwirken können, sind nicht vorhanden.

4.5.2 Altlasten

Auf Altlasten aus Altstandorten gibt es keine Hinweise. Bis auf das vorhandene Hausgrundstück wurden die Flächen landwirtschaftlich genutzt. Aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes bestehen keine Bedenken.

4.5.3 Lärm

Lärmschutzmaßnahmen gegen Verkehrslärm von der Kreisstraße K 81 (Lentföhrdener Straße) sind zurzeit nicht erforderlich. Südlich der geplanten Bebauung befindet sich in ca. 100 m Abstand ein vorhandener Sportplatz.

4.6 Naturschutz und Landschaftspflege

Überwiegende Flächen des Plangebietes werden zurzeit als Weidefläche genutzt. Für die Grundstücke 1 – 4 gibt es keine Eingrünung in die freie Landschaft. Diese soll mit einem 3,00 m breiten Feldgehölzstreifen erfolgen. Für die Grundstücke 5 – 6 ist der vorhandene Knick zur „Lentföhrdener Straße“ für einen Gehweg und eine verkehrssichere Einfahrt in die Kreisstraße zu roden. Ersatz wird in südlicher Richtung durch einen ebenfalls 3,00 m breiten Feldgehölzstreifen geschaffen.

Die Feldgehölzstreifen erhalten nach Norden und Süden jeweils einen 2,00 m breiten Knickschutzstreifen, in dem jegliche Bebauung ausgeschlossen ist. Die Mahd erfolgt sporadisch 1-2 mal pro Jahr, um einen Saumstreifen zum Gehölz zu erhalten.

Auf dem Grundstück 5 wird eine Ausgleichsfläche von rd. 90 m² aus der Nutzung genommen. Der vorhandene Knick am „Diecksdamm“ erhält auf dem Grundstück 5 ebenfalls einen 2,00 m breiten Knickschutzstreifen.

Die Feldgehölzbepflanzung ist 3-reihig mit standortgerechten heimischen Gehölzen mindestens 2 x verpflanzt mit einem Abstand von 1,0 m herzustellen.

Die Feldgehölzflächen verbleiben jeweils mit dem südlichen Knickschutzstreifen bei den landwirtschaftlichen Flächen. Das auf den Stock Setzen der Feldgehölze darf wie für Knicks nur alle 10 bis 15 Jahre erfolgen. Die Schutzfristen sind einzuhalten.

5. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Flächen stehen im Privateigentum. Die Gemeinde wird mit den Erschließungsträgern die Erschließung vertraglich regeln. Die Vermessung und Vermarkung der Grundstücke erfolgt entsprechend der in Aussicht genommenen Grundstückszuschnitte.

Die Ausgleichsfläche und die Feldgehölzflächen einschließlich des südlichen Knickschutzstreifens bleiben in Privatbesitz. Die Gemeinde wird das Anpflanzen und die Nutzung der Ausgleichsflächen und der Feldgehölzflächen sowie deren dauerhafte Erhaltung und Pflege überwachen.

UMWELTBERICHT

ZUM

BEBAUUNGSPLAN NR. 15 DER GEMEINDE SCHMALFELD

„südlich der Lentföhrdener Straße,
östlich und westlich des Diecksdamm“

Fassung zur öffentlichen Auslegung und
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Auftraggeber:

Sebastian Sahling
Lentföhrdener Straße 42b
24640 Schmalfeld

Verfasser:

BRIEN·WESSELS·WERNING
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
UND INGENIEURE GMBH

Elisabeth-Haseloff-Str. 1
23564 Lübeck

☎ 0451 / 610 68 - 0

Fax 0451 / 610 68 - 33

Email: info@bwwhl.de

Kanalstr. 40

22085 Hamburg

☎ 040 / 22 94 64 - 0

Fax 040 / 22 94 64 - 22

Email: info@bwwhh.de

Bearbeiterin:

Doris Hempen, Dipl.-Ing. Landschafts- und Freiraumplanung

erstellt:

Lübeck, 21. Januar 2014

Inhaltsverzeichnis

1	<u>Einleitung</u>	1
1.1	<u>Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des B-Plans Nr. 15</u>	1
1.2	<u>Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele mit Bedeutung für den Bauleitplan sowie die Art ihrer Berücksichtigung</u>	1
2	<u>Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</u>	4
2.1	<u>Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes</u> ..	4
2.2	<u>Voraussichtlich zu erwartende Umweltauswirkungen</u>	10
2.3	<u>Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung</u>	14
2.4	<u>Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf die Schutzgüter</u>	14
2.4.1	<u>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen</u>	14
2.4.2	<u>Kompensationsmaßnahmen</u>	15
2.4.3	<u>Naturschutzrechtliche Eingriffs- / Ausgleichsbilanz</u>	17
2.4.4	<u>Rechtliche Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen</u>	18
2.4.5	<u>Artenschutzrechtliche Prüfung</u>	18
2.5	<u>Übersicht über in Betracht kommende anderweitige Lösungsmöglichkeiten</u>	19
3	<u>Zusätzliche Angaben</u>	20
3.1	<u>Gutachten und umweltbezogene Informationen</u>	20
3.2	<u>Verwendete technischer Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen</u>	20
3.3	<u>Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)</u>	21
4	<u>Allgemeinverständliche Zusammenfassung</u>	21

Anhang:

Plan Nr. 1: Biotoptypen – Bestand und Bewertung

M 1 : 1.000

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Naturschutzfachliche Bewertung der Biotoptypen im Geltungsbereich	6
Tab. 2:	Bewertung der Bodenfunktionen im Geltungsbereich	8
Tab. 3:	Verlust von Biotopflächen	12
Tab. 4:	Umfang der zulässigen Neuversiegelung im Geltungsbereich	12
Tab. 5:	Zeitliche Vorgaben für Gehölzrückschnitte, -rodungen und Fällarbeiten	14
Tab. 6:	Naturschutzrechtlicher Ausgleichsbedarf für den B-Plan Nr. 15	15
Tab. 7:	Arten, Mengenanteile und Pflanzqualitäten für Anpflanzung Feldhecke	16
Tab. 8:	Naturschutzrechtliche Eingriffs- / Ausgleichsbilanz	17

1 Einleitung

Die Gemeinde Schmalfeld plant am westlichen Siedlungsrand die Entwicklung von Wohnbaugrundstücken zur Ergänzung der vorhandenen Wohnbebauung an der Lentföhrdener Straße. Hierfür wird die Aufstellung des B-Plans Nr. 15 erforderlich.

Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ist für den Bebauungsplan eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen, deren Ergebnis in einem Umweltbericht gemäß Anlage 1 BauGB dargestellt wird.

1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des B-Plans Nr. 15

Ziel der Planung ist die Entwicklung von sechs Wohngrundstücken südlich der Lentföhrdener Straße am westlichen Ortsausgang von Schmalfeld. Das geplante kleine Wohngebiet bindet im Osten an die vorhandene Bebauung an und reicht über den Diecksdamm nach Westen bis zu dem einzeln liegenden Wohngebäude am Ortsausgang. Es werden zwei kleine allgemeine Wohngebiete (WA) zur Errichtung von eingeschossigen Einzel- und/ oder Doppelhäusern festgesetzt und einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,25. Pro Wohngrundstück sind max. zwei Wohneinheiten (bei Einzelhausbebauung) zulässig. Für die Höhenentwicklung der Gebäude wird eine maximale Firsthöhe von 8,50 m festgesetzt. Zur südlich anschließenden freien Landschaft hin ist eine ebenerdige Feldhecke zur Grüneinbindung vorgesehen. Die Erschließung des Baugebiets für den Kfz-Verkehr ist über die Lentföhrdener Straße bereits gegeben. Die Einmündung vom Diecksdamm in die Lentföhrdener Straße erhält im Zuge des B-Plans eine rechtwinklige Anbindung und wird verkleinert. Östlich des Diecksdamms wird ein Gehweg entlang der Lentföhrdener Straße angelegt.

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele mit Bedeutung für den Bauleitplan sowie die Art ihrer Berücksichtigung

Es werden nur die Fachgesetze und Fachplanungen herangezogen, die für den B-Plan Nr. 15 von Belang sind.

- **Umweltschützende Belange in Fachgesetzen**

§ 1 Abs. 5 und 6 sowie § 1a Baugesetzbuch (BauGB): Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne

sind insbesondere u.a. die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß **§ 1a BauGB** zu berücksichtigen.

§§ 1, 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die zukünftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

Gemäß **§ 18 BNatSchG** ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz von Eingriffen in Natur und Landschaft nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. Dementsprechend sind gemäß **§ 1a Abs. 3 BauGB** die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Abwägung zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Festsetzungen nach §§ 5 und 9 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich.

Die Entscheidung über die Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft sowie über Darstellungen und Festsetzungen zu Vermeidung und Ausgleich im Bauleitplan fällt die Gemeinde in der Abwägung nach den §§ 1 und 1a BauGB.

§ 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG): Die Funktionen des Bodens sind nachhaltig zu sichern. Hierzu sind u.a. schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 BBodSchG).

§ 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG): Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

- **Umweltschützende Belange in Fachplänen**

Landschaftsprogramm 1999: Der westliche und südliche Teil des Gemeindegebiets von Schmalfeld gehört zu einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum. Die Bedeutung dieser Räume für Landschaft und Erholung soll durch

eine überwiegend naturverträgliche Nutzung nachhaltig gesichert und entwickelt werden. Es wird eine Landschaft angestrebt, die sich durch Struktur- und Artenvielfalt auszeichnet.

Landschaftsrahmenplanung 1998: Der Plangeltungsbereich liegt in einem Raum, der als Gebiet mit besonderer Erholungseignung dargestellt ist. Solche Gebiete umfassen Landschaftsteile, die sich aufgrund der Landschaftsstruktur, insbesondere der Zugänglichkeit der Landschaft als Freizeit- und Erholungsräume eignen. Bedeutsame Merkmale sind eine ausgeprägte landschaftliche Vielfalt, ein besonderes landschaftstypisches Erscheinungsbild (Unverwechselbarkeit), die Lage zu Siedlungsschwerpunkten und ihre Erreichbarkeit.

Landschaftsplan der Gemeinde Schmalfeld: Der Landschaftsplan sieht für den Standortbereich des B-Plans Nr. 15 folgende Entwicklungsziele vor:

- Erhalt der Flächen um den westlichen Ortsrand als „Grünlandgürtel“, Vermeidung einer Zerstückelung durch Straßen und Siedlungsflächen.
- Entwicklung von Magergrünland durch extensive Beweidung

Konkret verordnete Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft sind am Standortbereich des B-Plans Nr. 15 nicht vorgesehen.

- **Berücksichtigung der oben genannten umweltrelevanten Ziele beim B-Plan Nr. 15**

Die übergeordneten Ziele aus Landschaftsprogramm und Landschaftsrahmenplanung sind von den Inhalten des B-Plans Nr. 15 nicht negativ betroffen. Die geplanten Baugrundstücke werden entlang der Lentföhrdener Straße angeordnet und schließen mit dem dort bereits vorhandenen Wohngrundstück ab. Der Westrand des Wohngebiets geht nicht über den gegenüberliegenden Siedlungsrand an der Lentföhrdener Straße hinaus. Der neue südliche Siedlungsrand hält die vorhandene Bebauungstiefe der östlich gelegenen Grundstücke ein. Zur südlichen freien Landschaft hin ist eine Grüneinbindung durch Anpflanzungen vorgesehen.

Die konkreteren Ziele des Landschaftsplanes werden ebenfalls berücksichtigt. Durch die straßenorientierte Anordnung der Baugrundstücke und der Einhaltung der vorhandenen Siedlungsgrenze im Westen erfolgt keine Zerstückelung des „Grünlandgürtels“. Die südliche Baugrenze bleibt im Rahmen der Bebauungstiefe der in diesem Bereich vorhandenen Wohngrundstücke.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes

Die nachfolgenden Angaben zu den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima, Luft und Landschaft basieren auf Beschreibungen und Bewertungen des Landschaftsplanes der Gemeinde Schmalfeld sowie auf Angaben des Digitalen Atlases für Agrar- und Umweltdaten Schleswig-Holstein (siehe Kap. 3). Zu den Schutzgütern Pflanzen und Landschaftsbild erfolgte im April 2013 eine Ortsbegehung mit Bestandsaufnahme der Biotoptypen.

- **Schutzgut Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit**

a) Bestand

Wohnen: Innerhalb des Geltungsbereichs befindet sich keine Wohnnutzung mehr, das vorhandene Wohnhaus wird nicht mehr bewohnt. Direkt nördlich und östlich schließt sich eine gemischte Bebauung aus Einfamilienhäusern, tlw. landwirtschaftlich genutzten Grundstücken sowie einer Hofstelle an.

Aufgrund der vorhandenen gemischten Nutzungen bestehen Vorbelastungen durch Geräusche und ggf. Geruchsmissionen von landwirtschaftlichen Betriebstätigkeiten. Anlagen und Betriebe, von denen unzulässige Staub- oder Geruchsmissionen auf das Plangebiet einwirken können, sind nicht vorhanden.

Erholung: Südöstlich des Geltungsbereichs befinden sich in ca. 100 m Entfernung mehrere Sportplätze. Informationen über weitere Erholungs- oder Freizeitznutzungen im Umfeld des Geltungsbereichs liegen nicht vor.

b) Bewertung

Die Wohnung ist der familiäre und gesellschaftliche Standort, von dem alle Lebensbedürfnisse und Lebensinhalte für den Menschen ausstrahlen. Sie ist das Refugium der Privatheit, in dem Arbeit und Spiel, Versorgung und Schlaf, Freizeit und Geselligkeit sich rund um die Uhr aneinander reihen. Infolgedessen ergibt sich je nach Art der baulichen Nutzung eine unterschiedlich hohe Bedeutung für die Menschen in der Ortslage Schmalfeld.

Art der baulichen Nutzung	Bedeutung für Menschen
Gebiete, die überwiegend oder auch dem Wohnen dienen: Wohnbauflächen Schutzwürdige Sondergebiete: Schulen, Kindergarten, Friedhof	hoch
Gebiete, die auch dem Wohnen dienen: Gemischte Bauflächen Gebiete, die der Erholung dienen bzw. sich für die Erholung eignen: Sportflächen	mittel

Der Geltungsbereich und sein Umfeld weisen aufgrund der gemischten Nutzung eine mittlere Bedeutung für den Menschen auf.

Die Bedeutung des Betrachtungsraums für die Erholung wird als gering eingeschätzt.

- **Schutzgut Tiere**

- a) Bestand

Als Tierlebensräume sind im Geltungsbereich und seinem Umfeld vor allem Grünlandflächen, Knicks und einige größere Bäume (Einzelbäume, Knicküberhälter) vorhanden.

Die Knicks, ihre Überhälter und größeren Bäume bieten Lebensraum für verbreitete Vogelarten der Gehölzfreibrüter (z.B. Grasmückenarten, Amsel, Heckenbraunelle, Grünfink, Zilpzalp) und der Gehölzhöhlenbrüter (z.B. Blaumeise, Kohlmeise). In den umgebenden Siedlungsflächen können weitere Brutvogelarten vorkommen, wie z.B. Arten der Gebäudebrüter (Rauch- oder Mehlschwalben, Hausperling) oder Nischenbrüter (z.B. Haus- oder Gartenrotschwanz, Bachstelze). Offenlandbrüter wie Feldlerche oder Schafstelze wurden im Rahmen der Biotop-typenkartierung nicht gehört. Im Geltungsbereich sind Offenlandbrüter aufgrund der Nähe zu vorhandenen Vertikalstrukturen wie Gebäude und Knicks nicht zu erwarten.

Weiterhin bieten der Geltungsbereich und sein Umfeld potenziell Lebensraum für Fledermäuse. Zu den hier zu erwartenden Arten zählen Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus. Höhlen in den großen älteren Bäumen können als Tagesquartier genutzt werden. Im Baumbestand des Geltungsbereichs sind allerdings keine geeigneten Höhlungen gesichtet worden. Im umliegenden Siedlungsbe-reich sind Tagesquartiere, Winterquartiere und Wochenstuben nicht auszuschließen. Ruderale Randstrukturen entlang der Knicks sind als Nahrungshabitate möglich, insbesondere für strukturgebunden fliegende Arten (z.B. Zwergfledermaus). Die Grünländer weisen ebenfalls eine - allerdings eingeschränkte - Bedeutung als Nahrungsraum auf.

Vorkommen von Amphibien oder Reptilien werden nicht erwartet.

Vorkommen von geschützten Tierarten: Alle heimischen Vogelarten und somit alle innerhalb des Bearbeitungsgebietes potenziell vorkommenden Brutvogelarten sind sowohl nach BNatSchG national besonders geschützt als auch nach der EU-Vogelschutzrichtlinie europäisch geschützt. Alle im Geltungsbereich potenziell vorkommenden Fledermausarten sind als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie streng geschützt nach BNatSchG. Für beide Artengruppen gelten die artenschutzrechtlichen Vorgaben und Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG.

b) Bewertung

Aufgrund der überwiegenden landwirtschaftlichen bzw. baulichen Nutzungen im Geltungsbereich und seinem Umfeld besteht hier eine geringe Bedeutung für die Tierwelt.

• **Schutzgut Pflanzen**

a) Bestand

Für den Geltungsbereich und das direkte Umfeld wurde eine Biotoptypenkartierung durchgeführt. Der Bestandsplan ist Anlage 1 zu dieser Unterlage.

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich folgende Biotoptypen:

- Einfamilienhausgrundstück mit Garten (Rasenflächen, Zierbeete und einige jüngere Obstbäume). Das Wohngebäude ist derzeit nicht mehr bewohnt.
- Gartenparzelle mit artenarmer Rasenfläche und tlw. großem Baumbestand: Rosskastanien (Stammdurchmesser 0,2 – 0,6 m), Nadelbäume,
- Knick mit Wall und meist einreihigem, tlw. spärlichem Bewuchs aus typischen Knickgehölzen (u.a. Hasel, Holunder, Hundsrose, Brombeere, Traubenkirsche, Hainbuche, Erle, Stiel-Eiche), Stiel-Eichen als Überhälter mit Stammdurchmessern 0,3 – 0,5 m)
- Artenarmes Intensivgrünland (siehe auch unten)

Außerhalb des Geltungsbereichs grenzen im Norden und Osten Siedlungsflächen an. Es handelt sich um eine lockere bis dichtere Bebauung aus Wohnhäusern und Nutzgebäuden (z.B. Ställe) sowie befestigten Stellplätzen. Teilweise finden sich größere Einzelbäume.

Nach Süden und Westen erstrecken sich artenarme Intensivgrünländer (Dauergrünland), die als Weiden genutzt werden. Biotopstrukturen, die auf den tlw. hochanstehenden Grundwasserstand hinweisen (s.u.), sind nicht vorhanden. Die Grünländer werden von Knicks gegliedert, die viele markante Überhälter aus alten Stiel-Eichen aufweisen. Nordwestlich befindet sich eine schmale Parzelle mit einer Weihnachtsbaumkultur, westlich schließt sich eine Ackerfläche an. Die Lentföhrdener Straße wird Richtung Westen von einem Knick und einer Baumreihe aus Sand-Birken begleitet.

Die vorhandenen Knicks fallen unter den gesetzlichen Schutz nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG.

b) Bewertung

Die naturschutzfachliche Bewertung der Biotoptypen im Geltungsbereich und seinem Umfeld wird wie folgt zusammengefasst:

**Tab. 1: Naturschutzfachliche Bewertung der Biotoptypen im Geltungsbe-
reich**

Wert- stufe	Definitionen / Kriterien	Biotoptyp (Kürzel) im Untersu- chungsgebiet	Schutzstatus gem. BNatSchG i.V.m. LNatSchG
5	sehr hohe naturschutzfachliche Bedeutung: stark gefährdete und im Bestand rückläufige Biotoptypen mit hoher Empfindlichkeit und zum Teil sehr langer Regenerationszeit, Lebensstätte für zahlreiche seltene und gefährdete Arten, meist hoher Natürlichkeitsgrad und extensive oder keine Nutzung, kaum oder gar nicht ersetzbar/ausgleichbar, unbedingt erhaltungswürdig	- (nicht vorhanden im Geltungsbe- reich und seinem Umfeld)	
4	hohe naturschutzfachliche Bedeutung: mäßig gefährdete, zurückgehende Biotoptypen mit mittlerer Empfindlichkeit, lange bis mittlere Regenerationszeiten, bedeutungsvoll als Lebensstätte für viele, teilweise gefährdete Arten, hoher bis mittlerer Natürlichkeitsgrad, mäßige bis geringe Nutzungsintensität, nur bedingt ersetzbar, möglichst erhalten oder verbessern	- (nicht vorhanden im Geltungsbe- reich und seinem Umfeld)	
3	mittlere naturschutzfachliche Bedeutung: weit verbreitete, ungefährdete Biotoptypen mit geringer Empfindlichkeit, relativ rasch regenerierbar, als Lebensstätte mittlere Bedeutung, kaum gefährdete Arten, mittlerer bis geringer Natürlichkeitsgrad, mäßige bis hohe Nutzungsintensität, aus der Sicht des Arten- und Biotopschutzes Entwicklung zu höherwertigen Biotoptypen anstreben, wenigstens aber Bestandssicherung garantieren	<ul style="list-style-type: none"> • Knick mit typischer Vegetation (HWt) • Einzelbaum, alter Überhälter • Baumreihe (HGr) 	§ 30 (2) i.V.m. § 21 (1) Nr. 4
2	mäßige naturschutzfachliche Bedeutung: häufige, stark anthropogen beeinflusste Biotoptypen, als Lebensstätte geringe Bedeutung, geringer Natürlichkeitsgrad, hohe Nutzungsintensität, allenthalben kurzfristige Neuentstehung, aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege Interesse an Umwandlung in naturnähere Ökosysteme geringerer Nutzungsintensität	<ul style="list-style-type: none"> • artenarmes Intensivgrünland (GI) • Weihnachtsbaumkultur (ABw) • Gartengrundstück (SGa) • Einzelhausbebauung (SBe) • Ländliche Wohngrundstücke (SDI) • Zierhecke 	
1	geringe naturschutzfachliche Bedeutung: sehr stark belastete, devastierte bzw. versiegelte Flächen; soweit möglich, sollte eine Verbesserung der ökologischen Situation herbeigeführt werden	<ul style="list-style-type: none"> • Lagerfläche, Stellplatz, unbefestigt (SVu) 	
0	ohne naturschutzfachliche Bedeutung: Vollständig versiegelte Flächen	<ul style="list-style-type: none"> • Straßenverkehrsfläche, vollversiegelt (SVs) 	-

Hochwertige Biotopstrukturen sind im Geltungsbereich und seinem Umfeld nicht vorhanden. Die vorhandenen Knicks und ihre alten Überhälter und der sonstige ältere Baumbestand haben eine mittlere naturschutzfachliche Bedeutung, ansonsten überwiegen Biotopstrukturen mit mäßiger naturschutzfachlicher Bedeutung.

- **Schutzgut Boden**

Zur Bestandserfassung und Bewertung für das Schutzgut Boden wird auf vorhandene Daten des Landschaftsplans, den digitalen Atlas für Agrar- und Umweltdaten Schleswig-Holstein (erstellt vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume) und ein Bodengutachten für ein ca. 150 m nördlich gelegenes Gelände an der Straße Oland zurückgegriffen.

a) Bestand

Die obere Bodenschicht im Geltungsbereich und seinem Umfeld wurde aus glazifluvialen Sandablagerungen der Weichselkaltzeit gebildet. Der Grundwasserstand vor Ort ist vermutlich relativ hoch, im nördlich gelegenen Gebiet an der Straße Oland wurde der obere Grundwasserspiegel bei ca. 1,50 bis 2,00 m unter Flur eingemessen. Unter diesen Voraussetzungen haben sich hier als Bodentypen vergleyte, nährstoffarme Eisenhumus-Podsole entwickelt.

Der Boden im Geltungsbereich und seinem Umfeld wird als Siedlungsfläche oder landwirtschaftliche Flächen genutzt.

b) Bewertung

Die Leistungsfähigkeit der Böden wird über die Bodenfunktionen bewertet, die in § 2 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) benannt werden. Im Mittelpunkt der Betrachtung stehen die natürlichen Bodenfunktionen sowie die Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Nachfolgend ist die Eignung des Bodens im Geltungsbereich und seinem Umfeld wiedergegeben.

Tab. 2: Bewertung der Bodenfunktionen im Geltungsbereich

Bodenfunktionen	Bewertung
Lebensraumfunktion:	für natürliche Vegetation für Kulturpflanzen
Regelungsfunktion - Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen:	gering
Regelungsfunktion - Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers	gering
Nutzungsfunktion als Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung:	mittel bis gering
Archivfunktion:	ohne Bedeutung

Bodenfunktionen	Bewertung
Natürlichkeitsgrad:	gering

Aus der Sicht des Bodenschutzes ist in der Gesamtschau für den anstehenden Sandboden im Hinblick auf die geplante bauliche Nutzung von einem geringen bis mittleren Konflikt auszugehen, da die Bodenfunktionen im Geltungsbereich überwiegend ein geringes Funktionspotenzial aufweisen.

Der anstehende Sandboden weist eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeintrag und Verdichtung auf.

- **Schutzgut Wasser**

- a) Bestand

Oberflächengewässer sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Grundwasser: Die anstehenden pleistozänen Sande bilden den oberen Hauptgrundwasserleiter. Anhand eines Bodengutachtens für das nördlich in der Nähe gelegene Gelände an der Straße Oland wird der oberste Grundwasserspiegel vor Ort auf ca. 1,50 bis 2,00 m unter Flur geschätzt. Hinweise auf dicht unter Flur anstehendes Grundwasser sind vor Ort (z.B. anhand der Vegetation) nicht erkennbar.

- b) Bewertung

Die Grundwasserneubildungsrate im Geltungsbereich und seinem Umfeld ist bei dem anstehenden durchlässigen Sandboden unter Berücksichtigung des relativ hoch anstehenden Grundwassers als mittel bis gering einzuschätzen.

Der obere Grundwasserkörper liegt wegen fehlender undurchlässiger Deckschichten weitgehend ungeschützt. Entsprechend wird er gemäß Digitalem Atlas für Agrar- und Umweltdaten Schleswig-Holstein als gefährdet eingestuft. Aufgrund der geringen Filter- und Pufferfähigkeit der anstehenden Sande besteht eine sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeintrag in das Grundwasser.

- **Schutzgüter Klima / Luft**

Das großräumige Klima im westlichen Kreis Segeberg ist gemäßigt temperiert und ozeanisch bestimmt. Die Niederschläge liegen im Durchschnitt bei 800 – 850 mm/Jahr, die Hauptwindrichtungen liegen bei West und Südwest.

Da im Bereich der Gemeinde Schmalfeld keine verdichteten, belasteten Siedlungsflächen vorhanden sind, für die bioklimatische oder lufthygienische Ausgleichsleistungen von Bedeutung wären, wird auf eine Ermittlung bioklimatisch bedeutsamer Bereiche wie Kaltluftentstehungs- und Kaltlufttransportgebiete oder Frischluftquellgebiete im Geltungsbereich und seinem Umfeld verzichtet.

- **Schutzgut Landschaft**

- a) Bestand

Die Landschaft im Geltungsbereich und seinem Umfeld wird durch die Übergangslage zwischen Siedlung und freier Landschaft geprägt. Das Relief ist eben. Während sich nördlich und östlich dörflich geprägte gemischte Bauflächen befinden, erstreckt sich nach Süden und Westen die freie Landschaft. Sie ist von einem Wechsel zwischen Grünland- und Ackerflächen mit einzelnen Hofstellen geprägt, die von einem relativ dichten Knicknetz gegliedert werden.

Als besonders landschaftsprägende Elemente sind die Knicks und die Vielzahl an großen Eichen-Überhängen zu nennen.

Die nördlich und östlich anschließende Bebauung ist straßenorientiert angelegt und eher dörflich geprägt, da sich reine Wohngrundstücke und landwirtschaftlich oder gemischt genutzte Grundstücke abwechseln, an die wiederum kleinere hofnahe Grünlandparzellen angrenzen. Durchgängige Siedlungsflächen finden sich erst weiter östlich.

- b) Bewertung

Die Vielfalt und Naturnähe der freien Landschaft ist aufgrund der Knickdichte und der markanten Überhängen bei ansonsten ebenem Gelände und fehlender sonstiger Landschaftsstrukturen wie z.B. Gewässer, Bachläufe etc. als mittel einzustufen, während die Eigenart durch die markanten Knicks und Überhängen hoch zu bewerten ist. Die natürliche Attraktivität des Landschaftsbereiches wird insgesamt als mittel bis hoch eingestuft.

- **Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter**

Kultur- und sonstige Sachgüter¹ sind im direkten Plangeltungsbereich nicht vorhanden.

2.2 Voraussichtlich zu erwartende Umweltauswirkungen

Durch die mit dem B-Plan Nr. 16 vorbereitete Bebauung sind folgende Umweltauswirkungen möglich:

¹ Kulturgüter im Sinne der Umweltverträglichkeitsprüfung sind raumwirksame Ausdrucksformen der Entwicklung von Land und Leuten, die für die Geschichte des Menschen von Bedeutung sind. Dazu zählen bauliche Anlagen (Baudenkmale), Bodenfunde und Fundstellen (z.B. archäologische Objekte), Vegetation (Kulturlandschaften), Sicht- und Wegebeziehungen und Standorte mit immateriellen kulturellen Funktionen (z.B. Flächen der Brauchtumspflege)

Sonstige Sachgüter im Sinne der Umweltverträglichkeitsprüfung können als raumwirksame körperliche Gegenstände definiert werden, deren vorzeitiger Verlust durch ein Vorhaben zu umweltrelevanten Folgewirkungen i.S. von Ressourcen- und Energieverbrauch sowie Abfallaufkommen bei Abriss und Wiederherstellung führt. (vgl. KÜHLING, D. / RÖHRIG, W. 1996: Mensch, Kultur- und Sachgüter in der UVP, Dortmund)

- **Schutzgut Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit**

Wohnen

Während der Bauphase entstehen für die Anwohner auf den benachbarten Grundstücken zeitlich befristete Lärmimmissionen durch die Bautätigkeiten.

Der zu erwartende zusätzliche Verkehr durch die neuen Bewohner der geplanten sechs Wohngrundstücke und die damit verbundenen zusätzlichen Lärmimmissionen werden angesichts der Lage im Bereich einer gemischten Nutzung als unerheblich für die umgebenden Nachbarn eingestuft.

Erholung

Auswirkungen auf mögliche Erholungsnutzungen (z.B. Spaziergehen, Fahrradfahren) sind nicht zu erwarten.

- **Schutzgut Tiere**

Während der zeitlich begrenzten Bauphase kann es zu akustischen und optischen Störwirkungen für die im Gebiet zu erwartenden verbreiteten und allgemein störungsunempfindlichen Brutvogelarten der Gehölze kommen. Die Beeinträchtigungen werden angesichts der bestehenden Vorbelastungen als gering eingestuft. Betroffenheiten von einzelnen Tieren können durch die Einhaltung der gesetzlichen Fäll- und Rodungsverbotsfrist nach § 39 Abs. 6 BNatSchG im Zeitraum vom 15. März und 01. Oktober vermieden werden.

Baubedingte Störungen oder Betroffenheiten von Fledermäusen (Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus) sind nicht zu erwarten.

Durch den Verlust von insgesamt 37 m Knick an der Lentföhrdener Straße und durch den möglichen Verlust von Bäumen im Geltungsbereich entsteht dauerhafter Lebensraumverlust für Arten der Gehölzfreibrüter.

Die Überbauung der Grünlandfläche stellt einen Verlust eines potenziellen Nahrungsraums für Fledermäuse mit allerdings geringer Bedeutung dar.

Eventuelle zukünftige Betroffenheiten von Fledermäusen durch Fällmaßnahmen oder Kronenrückschnitte an großen Knicküberhältern oder Einzelbäumen mit Stammdurchmesser $\geq 0,50$ m (Töten oder Verletzung von Tieren, Verlust von Tagesquartieren) können vermieden werden, wenn diese Maßnahmen außerhalb des Zeitraums vom 01. März bis 30. November durchgeführt werden. Sonstige Biotopstrukturen mit Bedeutung als Tierlebensraum sind nicht betroffen.

Störungen von Brutvögeln durch die zukünftige Wohnnutzung werden angesichts der Lage am vorhandenen Siedlungsbereich nicht erwartet.

- **Schutzgut Pflanzen**

Auswirkungen auf Pflanzen entstehen durch den o.g. dauerhaften Verlust eines Knickabschnitts an der Lentföhrdener Straße sowie von Garten- und der Grünlandflächen. Während das betroffene Intensivgrünland und die Gartenflächen von

mäßiger naturschutzfachlicher Bedeutung sind, weist der betroffene Knick eine mittlere naturschutzfachliche Bedeutung auf.

Der Knick unterliegt dem gesetzlichen Schutz nach § 30 (2) BNatSchG i.V.m. § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von Knicks führen, sind verboten. Für die Knickbeseitigung ist eine Ausnahme von diesen Verboten erforderlich, die auf Antrag bei der unteren Naturschutzbehörde zugelassen werden kann, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Tab. 3: Verlust von Biotopflächen

Betroffener Biotoptyp	naturschutzfachliche Bedeutung	Betroffener Umfang
Westliches WA-Gebiet		
Gartenfläche	mäßig	ca. 476 m ²
Intensivgrünland	mäßig	ca. 1.582 m ² +
Östliches WA-Gebiet		
Intensivgrünland	mäßig	ca. 1.941 m ²
Knick (geschützt nach § 30 (2) BNatSchG i.V.m. § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG)	mittel	37 m

Beeinträchtigungen des randlichen Knicks am Diecksdamm durch die zukünftige Nutzung des Wohngebiets werden vermieden durch einen festgesetzten mindestens 3 m breiten randlichen Knickschutzstreifen, der als Pufferzone dient.

- **Schutzgut Boden**

Durch die Ausweisung der Wohngebietsflächen mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,25 wird eine Neuversiegelung von Boden vorbereitet. Die festgesetzte GRZ darf weiterhin um 50% für die Errichtung von Nebenanlagen und Stellplätzen auf den Grundstücken überschritten werden. Abzüglich der bereits vorhandenen überbauten oder versiegelten Fläche im Geltungsbereich ist insgesamt in folgendem Umfang mit einer Neuversiegelung von Boden zu rechnen:

Tab. 4: Umfang der zulässigen Neuversiegelung im Geltungsbereich

Baugebiet	Fläche (m ²)	Zulässiger Versiegelungsgrad ²	Vorhandene Versiegelung (m ²)	Zulässige Neuversiegelung (m ²)
WA-Gebiet West	3.641	37,5%	152	1.213
WA-Gebiet Ost	1.941	37,5%	0	728
gesamt				1.941

² GRZ zuzüglich 50% Überschreitung

Durch die Neuversiegelungen kommt es zu einem kompletten Verlust der Bodenfunktionen, bei wasser- und luftdurchlässig befestigten Flächen in abgeschwächter Form.

- **Schutzgut Wasser**

Während der Bauphase sind ggf. Maßnahmen zur Grundwasserabsenkung erforderlich. Aufgrund der zeitlichen Befristung wird davon ausgegangen, dass großräumige negative Auswirkungen auf das Grundwasser nicht zu erwarten sind.

Weiterhin besteht während der Bauphase ein Risiko, dass Öl- und Schmierstoffe oder sonstige Schadstoffen unbeabsichtigt in das hoch anstehende Grundwasser eingetragen werden könnten. Angesichts des hohen Sicherheitsstandards moderner Baumaschinen wird dieses Risiko jedoch als gering erachtet.

Gemäß Bebauungsplan wird das auf den Versiegelungsflächen anfallende Niederschlagswasser im Geltungsbereich versickert und bleibt dem Wasserhaushalt vor Ort erhalten. Daher sind keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen für das Grundwasser zu erwarten.

- **Schutzgüter Klima und Luft**

Da mit dem B-Plan Nr. 15 keine großflächige Bebauung geplant ist und keine Vorhaben mit nennenswertem Schadstoffausstoß in die Luft vorgesehen sind, werden negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft nicht erwartet.

- **Schutzgut Landschaft**

Die geplante Wohnbebauung gliedert sich an die nördlich und östlich gelegenen Siedlungsflächen an. Der Siedlungsrand schiebt sich zwar um ca. 30 m in die freie Landschaft hinein. Die neuen Baugrundstücke werden am Südrand jedoch durch eine ebenerdige Knickneuanlage begrenzt, die geeignet ist, die Wohngrundstücke mit maximal 8,50 m hohen Gebäuden ausreichend landschaftlich einzubinden. Erhebliche negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sind daher nicht zu erwarten.

- **Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter**

Kultur- und sonstige Sachgüter sind im direkten Geltungsbereich nicht vorhanden, so dass durch die Planung keine Auswirkungen auf diese Schutzgüter entstehen können.

- **Wechselwirkungen**

Bei der Betrachtung der Umweltauswirkungen eines Planes sind auch die Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern zu berücksichtigen. Grundsätzlich bestehen immer Wechselbeziehungen zwischen allen Bestandteilen des Naturhaushaltes. Im Geltungsbereich ist dieses Wirkungsgeflecht insbesondere durch die Auswirkungen des menschlichen Handelns auf die anderen Schutzgüter geprägt. Die Auswirkungen einer neuen Siedlungsfläche auf einzelne Schutzgüter

können daher aufgrund des bestehenden Wirkungsgeflechts zu Wechselwirkungen für andere Schutzgüter führen. Z.B. können Bodenversiegelungen Veränderungen des Grundwasserhaushaltes bewirken mit möglichen Folgen für Pflanzen, Biotope und Tierarten im Umfeld, die auf grundwasserbeeinflusste Standorte spezialisiert sind.

Für das hier geplante Vorhaben sind jedoch keine erheblichen Wechselwirkungen anzunehmen. Zwar sind durch die geplante Neubebauung und Mischgebietsnutzung teilweise erhebliche Auswirkungen einzelne Schutzgüter zu erwarten, erhebliche negative Wechselwirkungen auf andere Schutzgüter werden dadurch aber nicht ausgelöst.

2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der geplanten Wohnbebauung würde die vorhandene Nutzung zunächst weiter anhalten. Inwieweit auf dem derzeit unbewohnten Wohngrundstück wieder eine Wohnnutzung aufgenommen würde, kann nicht gesagt werden.

2.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf die Schutzgüter

Die Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 (7) zu berücksichtigen. Folgende Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation nachteiliger Auswirkungen auf die Umwelt durch den B-Plan sind daher vorgesehen:

2.4.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- Erhaltung des vorhandenen geschützten Knicks am Diecksdamm und der Rosskastanie auf der westlichen geplanten WA-Fläche (Vermeidung von Auswirkungen auf Pflanzen, Tiere, Landschaft),
- Entwicklung von naturnahen Knickschutzstreifen entlang des vorhandenen Knicks durch gelenkte Sukzession, Freihaltung von jeglicher Bebauung und intensiven Nutzung (Vermeidung von Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere),
- Beschränkung des Durchführungszeitraums für Gehölzrückschnitte, Fäll- und Rodungsmaßnahmen durch folgende Vorgaben:

Tab. 5: Zeitliche Vorgaben für Gehölzrückschnitte, -rodungen und Fällarbeiten

Potentiell betroffene Arten	Maßnahme	Vorgabe
Besonders geschützte Gehölzbrü- terarten, streng geschützte Fledermausarten	Gehölzrückschnitte und -rodungen sowie Fällen von Bäumen und Kni- cküberhältern mit Stammdurchmes- ser < 0,50 m	<u>Nicht in der Zeit vom</u> 15. März bis 01. Okto- ber
	Kronenrückschnitt und Fällen von Bäumen und Knicküberhältern mit Stammdurchmesser ≥ 0,50 m	<u>Nicht in der Zeit vom</u> 01. März bis 30. No- vember

(Vermeidung von Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere, Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten).

- Versickerung des auf befestigten Flächen anfallenden Oberflächenwassers im Geltungsbereich (Vermeidung von Auswirkungen auf das Grundwasser).

2.4.2 Kompensationsmaßnahmen

Für die oben beschriebenen zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter durch den B-Plan Nr. 15 und die damit verbundenen Eingriffe in die Landschaftsfaktoren Boden und Pflanzen/Biototypen besteht gemäß dem gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (1998) und dem Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ (2013) folgender Ausgleichsbedarf:

Tab. 6: Naturschutzrechtlicher Ausgleichsbedarf für den B-Plan Nr. 15

Betroffenheit	Betroffener Umfang	Ausgleichsanforderung	Ausgleichsbedarf
Westliches WA-Gebiet			
Biotope mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz (Intensivgrünland, Gartenfläche)			
Boden: Neuversiegelung	1.213 m ²	Aufwertung von intensiv ge- nutzter Fläche zu naturbetontem Biototyp ³ im Verhältnis 1 : 0,5	607 m ²
Östliches WA-Gebiet			
Biotope mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz (Intensivgrünland)			

³ Eine Entsiegelung von Flächen als Kompensationsmaßnahme steht nicht zur Verfügung.

Betroffenheit	Betroffener Umfang	Ausgleichsanforderung	Ausgleichsbedarf
Boden: Neuversiegelung	728 m ²	Aufwertung von intensiv genutzter Fläche zu naturbetontem Biotoptyp im Verhältnis 1 : 0,5	364 m ²
Biotope mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz			
Verlust von:			
Knick	37 lfd.m	Knickneuanlage (Knick auf Wall) im Verhältnis 1 : 2	74 lfd.m

Insgesamt besteht ein Kompensationsbedarf in Höhe von 971 m² Ausgleichsfläche und 74 m Knickneuanlage.

Die Kompensation ist innerhalb des Geltungsbereichs vorgesehen. Folgende Maßnahmen sind geplant:

Im westlichen WA-Gebiet

- Anlage einer ebenerdigen Feldhecke mit begleitenden Wildkrautstreifen: Dreireihige Gehölzanpflanzung mit knicktypischen, standortheimischen Laubgehölzen in gemischter Artenzusammensetzung (siehe Tab. 7).

Entwicklung der begleitenden Wildkrautstreifen durch Sukzession und dauerhafte sporadische Mahd zur Vermeidung des Gehölzaufwuchses; Freihaltung von jeglicher Nutzung und Bebauung.

Umfang: 651 m²

Im östlichen WA-Gebiet

- Anlage einer ebenerdigen Feldhecke: Dreireihige Gehölzanpflanzung mit knicktypischen, standortheimischen Laubgehölzen in gemischter Artenzusammensetzung (siehe Tab. 7).

Umfang: 96 lfd.m

- Entwicklung begleitender Wildkrautstreifen an der Feldhecke und einer Brachfläche im Zwickel mit dem Knick am Diecksdamm durch Sukzession und dauerhafte sporadische Mahd zur Vermeidung des Gehölzaufwuchses; Freihaltung von jeglicher Nutzung und Bebauung.

Umfang: 431 m²

Tab. 7: Arten, Mengenanteile und Pflanzqualitäten für Anpflanzung Feldhecke

Gehölzarten	Mengenanteile	Pflanzqualität
<u>Bäume 2. Ordnung:</u> Hainbuche (Carpinus betulus) Vogel-Kirsche (Prunus avium)	<u>gesamt:</u> 10% 5% 5% einzeln pflanzen	Heister, 2x verpflanzt, 100-150 cm
<u>Sträucher:</u> Brombeere (Rubus fruticosus) Hasel (Corylus avellana) Heckenkirsche (Lonicera xylosteum) Hunds-Rose (Rosa canina) Holunder (Sambucus nigra) Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus) Schlehdorn (Prunus spinosa) Wildapfel (Malus sylvestris) Eingrifflliger Weißdorn (Crataegus monogyna)	<u>gesamt:</u> 90% Gruppen mit 3 – 5 Stck./ Art pflanzen, versetzte Pflanzung	Verpflanzte Sträucher, 60-100 cm
gleichmäßige Mischung der Arten		

2.4.3 Naturschutzrechtliche Eingriffs- / Ausgleichsbilanz

Es ergibt sich folgende Eingriffs- / Ausgleichsbilanz:

Tab. 8: Naturschutzrechtliche Eingriffs- / Ausgleichsbilanz

Betroffenheit	Ausgleichs- bedarf	Maßnahme	Umfang
Westliches WA-Gebiet			
Biotope mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz (Intensivgrünland, Wohn- und Gartengrundstück)			
Boden: Neuersiegelung	607 m ²	Anpflanzung von ebenerdiger Feldhecke, Entwicklung beidseitiger Wildkrautstreifen	651 m ²
Östliches WA-Gebiet			
Biotope mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz (Intensivgrünland)			
Boden: Neuersiegelung	364 m ²	Entwicklung von Wildkrautstreifen und Brachfläche an geplanter Feldhecke und vorhandenem Knick	431 m ²
Biotope mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz			
Knickverlust	74 m	Anpflanzung ebenerdiger Feldhecke	96 m

Betroffenheit	Ausgleichsbedarf	Maßnahme	Umfang

Die Übersicht zeigt, dass der erforderliche naturschutzrechtliche Ausgleich durch die geplanten Maßnahmen vollumfänglich erbracht wird.

Als Knickausgleich ist zwar keine Knickneuanlage auf Wall geplant, wie es gemäß den "Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz" grundsätzlich vorgesehen ist. Der Knickausgleich soll aber multifunktional mit der erforderlichen Eingrünung an der Südseite der Wohngrundstücke erfolgen. Eine Bepflanzung auf Wall würde hier aber zu einer größeren Grundstücksverschattung führen als eine ebenerdige Feldhecke. Weil die 96 m lange geplante Feldhecke aber über den Ausgleichsbedarf in Höhe von 74 m Knickneuanlage hinausgeht, wird davon ausgegangen, dass auf den Wall verzichtet werden kann und die ebenerdige Feldhecke als vollständiger Knickausgleich dienen kann.

2.4.4 Rechtliche Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen

Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen werden im Rahmen des B-Plans festgesetzt. Die Durchführung und dauerhafte Aufrechterhaltung der Ausgleichsmaßnahmen ist dadurch rechtlich gesichert.

2.4.5 Artenschutzrechtliche Prüfung

Für die im Geltungsbereich zu erwartenden europäisch besonders geschützten Vogelarten und streng geschützten Fledermausarten gelten die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG:

- Verbot des Fangens, Verletzens oder Tötens von Tieren oder Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen,
- Verbot von erheblichen Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,
- Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten,

Nachfolgend werden die im Kap. 2.2 dargelegten zu erwartenden Auswirkungen der Planung auf diese Arten auf Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz geprüft:

Ungefährdete europäische Brutvogelarten der Gehölze:

- Tötung oder Verletzung durch Fällarbeiten und Gehölzrückschnitte:
Bei Beachtung der o.g. Einschränkungen des Zeitraums für Fällarbeiten und Gehölzrückschnitte werden mögliche Tötungen oder Verletzungen von Tieren vermieden.

- ⇒ kein artenschutzrechtlicher Konflikt
- Erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten:
Von baubedingten oder betriebsbedingten akustischen oder optischen Störwirkungen können lediglich allgemein verbreitete, störungsunempfindliche Arten der Gehölzbrüter und Arten der menschlichen Siedlungsflächen im Umfeld betroffen sein. Eine erhebliche Störung ist nicht zu erwarten.
⇒ kein artenschutzrechtlicher Konflikt
- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten:
Als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte gehen insgesamt 37 m Knick verloren. Durch die geplanten Knickneuanlagen im Geltungsbereich werden neue Fortpflanzungs- oder Ruhestätten in mehr als ausreichendem Umfang neu geschaffen.
⇒ kein artenschutzrechtlicher Konflikt.

Streng geschützte Fledermäuse: Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus

- Tötung oder Verletzung durch Fällarbeiten und Gehölzrückschnitte:
Bei Beachtung der o.g. Einschränkungen des Zeitraums für Fällarbeiten und Gehölzrückschnitte werden mögliche Tötungen oder Verletzungen von Tieren vermieden
⇒ kein artenschutzrechtlicher Konflikt
- Erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten:
Relevante Störungen für die Fledermausarten sind nicht zu erwarten.
⇒ kein artenschutzrechtlicher Konflikt
- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten:
Es werden keine potenziell geeigneten Quartiersbäume überplant. Andere potenzielle Fledermausquartiere sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.
⇒ kein artenschutzrechtlicher Konflikt.

Ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist insgesamt nicht zu erwarten. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG wird nicht erforderlich.

2.5 Übersicht über in Betracht kommende anderweitige Lösungsmöglichkeiten

Grundlegend anderweitige Lösungsmöglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele des B-Plans innerhalb des Geltungsbereichs kommen nicht in Betracht. Für die geplante Wohnbebauung bestehen kaum Planungsalternativen zur Anordnung der Wohngrundstücke innerhalb des Geltungsbereichs. Ein Erhalt des überplan-

ten Knickabschnitts wäre grundsätzlich möglich, dies würde aber zulasten der Verkehrssicherheit an der Einmündung Diecksdamm / Lentföhrdener Straße gehen (Einschränkung der Anfahrtsicht). Die geplante Anlage des Gehwegs würde entfallen. Außerdem wäre für das Eckgrundstück Lentföhrdener Straße / Diecksdamm zumindest ein Knickdurchbruch für die Grundstückszufahrt erforderlich, was die ökologische Funktion des verbleibenden östlichen Knickabschnitts herabsetzen würde.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Gutachten und umweltbezogene Informationen

Bisher wurden für die Erarbeitung des Umweltberichtes folgende Unterlagen verwendet:

- Landschaftsplan der Gemeinde Schmalfeld,
- Baugrunduntersuchung B-Plan Oland in der Gemeinde Schmalfeld (Büro GSB Grundbauingenieure Schnoor und Brauer, Bredenbek, Dezember 2012)
- Digitaler Atlas für Agrar- und Umweltdaten Schleswig-Holstein (www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php)

3.2 Verwendete technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Die Bewertung der Lebensräume für Pflanzen orientiert sich an KAULE 1991⁴ und dessen Weiterentwicklung, z.B. im Orientierungsrahmen zur Kompensationsermittlung im Straßenbau⁵.

Die Bewertung der Schutzgüter Boden und Wasser beruht auf dem Begleittext zu den Bodenbewertungskarten im Digitalen Atlas für Agrar- und Umweltdaten Schleswig-Holstein⁶ sowie auf MARKS et al. 1992⁷, AG BODENKUNDE 1982⁸ und BUNDESVERBAND BODEN 1999⁹.

⁴ Kaule, Giselher 1991: Arten- und Biotopschutz. Stuttgart.

⁵ Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr Schleswig-Holstein; Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft Schleswig-Holstein 2004: Orientierungsrahmen zur Bestandserfassung, -bewertung und Ermittlung der Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Landschaftspflegerischer Begleitplanungen für Straßenbauvorhaben (Kompensationsermittlung Straßenbau). Gemeinsamer Erlass des MWAV Schleswig-Holstein und des MUNL Schleswig-Holstein.

⁶ Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein: Bodenbewertung in Schleswig-Holstein – Begleittext zu den Bodenbewertungskarten im Agrar- und Umweltatlas (ohne Datum).

⁷ Marks, Robert et al. (Hrsg.) 1992: Anleitung zur Bewertung des Leistungsvermögens des Landschaftshaushaltes. Schr.R., Forschungen zur deutschen Landeskunde, Zentralausschuss für deutsche Landeskunde (Hrsg.), Bd. 229. Trier.

⁸ AG Bodenkunde 1982: Bodenkundliche Kartieranleitung. Hannover.

⁹ Bundesverband Boden (BVB) 1999: Bodenschutz in der Bauleitplanung – Vorsorgeorientierte Bewertung – Berlin.

Zur Ermittlung der Eingriffe und der artenschutzrechtlichen Konflikte und der sich daraus ergebenden Vermeidungs- und Kompensationserfordernisse werden angewendet:

- "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" - Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten vom 03.07.1998,
- "Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz" - Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 13.06.2013,
- Orientierungsrahmen zur Bestandserfassung, -bewertung und Ermittlung der Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Landschaftspflegerischer Begleitplanungen für Straßenbauvorhaben (Kompensationsermittlung Straßenbau). Gemeinsamer Erlass des MWAV Schleswig-Holstein und des MUNL Schleswig-Holstein, 2004

3.3 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB sollen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Mit der Umsetzung der unter Kap. 2.4 aufgeführten Maßnahmen werden die durch die geplante Wohnbebauung zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen vermieden oder kompensiert. Die Maßnahmen sind auf den Baugrundstücken vorgesehen und sind daher entsprechend im B-Plan festgesetzt. Die Durchführung und dauerhafte Aufrechterhaltung obliegt den zukünftigen Grundeigentümern und wird Ihnen im Rahmen der Baugenehmigungen von den zuständigen Behörden aufgetragen.

Maßnahmen zur Überwachung möglicher, bisher unvorhergesehener Umweltauswirkungen des B-Plans durch die Gemeinde werden nicht für erforderlich gehalten.

4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Schmalfeld beabsichtigt, südlich der Lentföhrdener Straße am westlichen Ortsausgang ein kleines Wohngebiet mit Einzel- oder Doppelhäusern auszuweisen. Es ist eine Baureihe mit sechs Wohngrundstücken entlang der Lentföhrdener Straße vorgesehen. Die Neubebauung schließt an die östlich gelegene Bebauung an und endet am vorhandenen, jedoch nicht mehr bewohnte Wohngrundstück am westlichen Siedlungsrand. Der westliche Siedlungsrand wird nicht überschritten. Die Grundstückerschließung erfolgt direkt von der Lentföhr-

dener Straße, zusätzliche Erschließungswege sind nicht erforderlich. Nach Süden zur freien Landschaft hin werden die zukünftigen Wohngrundstücke durch die Anlage einer ebenerdigen Feldhecke eingegrünt. Der Geltungsbereich ist ca. 0,78 ha groß.

Erhebliche Schallimmissionen von der geplanten Wohngebietsnutzung oder dem damit verbundenen zusätzlichen Verkehr für die umliegende Wohnnutzung sind nicht zu erwarten. Maßnahmen zum Schallschutz werden nicht erforderlich. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch (Wohnen, Erholung) sind daher als gering zu betrachten.

Für die geplante Bebauung gehen überwiegend geringwertige Biotopflächen (Intensivgrünland, Wohn- und Gartengrundstück) verloren. Der vorhandene Knick am Diecksdamm mit einigen großen Überhältern bleibt erhalten, dagegen wird der Knick an der Lentföhrdener Straße auf 37 m Länge überbaut. Weitere Flächen mit mittlerem Biotopwert sind nicht betroffen. Die Auswirkungen für das Schutzgut Pflanzen sind als erheblich einzuschätzen.

Durch den Eingriff in den Knick und den potenziellen Verlust von kleineren Bäumen auf dem Wohn- und dem Gartengrundstück geht Lebensraum von allgemein verbreiteten, europäisch geschützten Gehölzbrüterarten verloren. Für die ebenfalls im Gebiet zu erwartenden streng geschützten Fledermausarten Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus entstehen keine erheblichen Auswirkungen. Störungen dieser Arten durch die Bauphase und späteren Wohnnutzung werden nicht als erheblich eingestuft.

Die insgesamt zulässige Neuversiegelung von Boden im Umfang von 1.941 m² führt zu einem Verlust der natürlichen Bodenfunktionen, sodass die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden als erheblich zu betrachten sind.

Auswirkungen auf das Grundwasser durch die Neuversiegelungen sind nicht zu erwarten, da das anfallende Niederschlagswasser von den neu befestigten Flächen vor Ort versickert wird.

Das Orts- und Landschaftsbild wird durch die Bebauung nicht maßgeblich beeinträchtigt, da das Wohngebiet im Osten und Norden an Siedlungsflächen anschließt und sich von der Bauweise her der vorhandenen Bebauung anpasst. Optische Auswirkungen in die südlich gelegene freie Landschaft werden durch die geplante Knickneuanlage am Südrand der Baugrundstücke vermieden.

Die Schutzgüter Klima und Luft sind durch die Planungen nicht erheblich betroffen.

Negative erhebliche Wechselwirkungen, die sich durch die oben beschriebenen erheblichen Auswirkungen für andere, nicht direkt betroffene Schutzgüter ergeben können, werden durch die geplante Bebauung nicht ausgelöst.

Der erforderliche Ausgleich für die Schutzgüter Boden, Pflanzen und Tiere wird vollständig innerhalb des Geltungsbereichs durch die Anlage des Grünstreifens

mit den ebenerdigen Feldhecken am Südrand des Baugebiets geleistet. Es wird eine vollständige Kompensation erbracht. Die vorgesehenen Maßnahmen werden im B-Plan auf den Baugrundstücken festgesetzt und sind dadurch rechtlich gesichert. Ihre Durchführung obliegt den zukünftigen Grundstückseigentümern.

Artenschutzrechtliche Konflikte im Hinblick auf die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (kein Töten oder Verletzen von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, keine erhebliche Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- oder Ruhezeiten, keine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tiere, keine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung geschützter Pflanzen) für die im Geltungsbereich und seinem Umfeld potenziell vorkommenden geschützten allgemein verbreiteten Brutvogelarten der Gehölze sowie die streng geschützten Fledermausarten Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus entstehen nicht bzw. werden vermieden, indem zeitliche Vorgaben bei der Durchführung von Gehölzrückschnitten oder Fäll- und Rodungsarbeiten an Bäumen eingehalten werden und der Lebensraumverlust der geschützten Gehölzbrüter durch die geplanten Knickneuanlagen ausgeglichen wird.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass im Rahmen der Realisierung der Planung keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben werden.

Anhang